

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 11, 1862, S. 210 - 211

Auch die von einem Vormanne dem Wechselinhaber geleistete und von diesem jenem auf einer Wechselcopie bescheinigte Abschlagszahlung kann gegen den Acceptanten ohne den Besitz des Originalwechsels nicht geltend gemacht werden

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

es nicht angehe, nunmehr den Preis derselben neuerlich und abgesehen von den Wechseln anzusprechen.

Die erste Instanz erkannte im Sinne des Klägers, wogegen die zweite Instanz und der oberste Gerichtshof nur den Betrag von 300 fl. zur Liquidirung für geeignet fanden, und in Ansehung des übrigen Betrages jener Wechselforderungen aus folgenden Gründen den Kläger abwiesen.

Möge es immerhin unter Handelsleuten und Fabrikanten üblich sein, ihre Forderungen manchmal durch Wechsel decken zu lassen, und möge immerhin ein Wechsel im mercantilen und industriellen Leben die Stelle des baaren Geldes vertreten, so ist es doch gewiß, daß durch einen Wechsel noch nicht die Zahlung, d. i. die Tilgung der Schuld, wirklich erfolgt; denn die tägliche Erfahrung lehrt, daß Wechsel unbezahlt bleiben, wie es insbesondere im vorliegenden Rechtsstreite mit den beiden Wechseln der Fall ist. Wenn aber gleich durch die Acceptation dieser beiden Wechsel von Seite des Handelsmannes die Zahlung der Buchschulden pr. 200 fl. und 300 fl. noch nicht erfolgte, so ist doch gewiß durch die Ausstellung dieser Wechsel von Seite des Procuraführers Murmann, durch deren Acceptation und durch deren Uebernahme von Seite der Fabrik ein von dem Handelsgeschäfte ganz unabhängiges, auf einer ganz andern Grundlage beruhendes und auch nach andern Normen geltend zu machendes Rechtsverhältniß begründet, die Buchschuld in eine Wechselschuld ungeändert worden, folglich ein Neuerungsvertrag entstanden. Vermöge dieses Neuerungsvertrages hörte die vorige Hauptverbindlichkeit auf, und die neue nahm ihren Anfang (§. 1377. der a. b. G. B).* Es steht demnach der Fabrik nur das Recht zu, auf Grundlage der Wechsel zu klagen, nicht aber, wie es in dem vorliegenden Prozesse geschah, auf Grund des Buchauszuges. Ob der Fabrik ihre Forderungen auf Grund des Artikels §. 83. der Wechselordnung gebühren, kann im vorliegenden Rechtsstreite nicht entschieden werden, da nicht auf Grund der Wechsel, sondern auf Grund des Buchauszuges geklagt wurde, und da es möglich wäre, daß die Wechselschuld anderwärts realisiert würde.

Bg.

25.

Auch die von einem Vormanne dem Wechselinhaber geleistete und von diesem jenem auf einer Wechselcopie beschei-

*) Die Umänderung, ohne Hinzukunft einer dritten Person, findet statt, wenn der Rechtsgrund, oder wenn der Hauptgegenstand einer Forderung verwechselt wird, folglich die alte Verbindlichkeit in eine neue übergeht (§. 1376.). Eine solche Umänderung heißt Neuerungsvertrag (Novation). Vermöge dieses Vertrages hört die vorige Hauptverbindlichkeit auf und die neue nimmt zugleich ihren Anfang (§. 1377. a. b. G. B.).

nigte Abschlagszahlung kann gegen den Acceptanten ohne den Besitz des Originalwechsels nicht geltend gemacht werden.

Entscheidung des österr. oberst. Gerichtshofes vom 5. December 1860, Z. 12225. Allg. österr. Gerichtszeitung 1861, S. 258.

Johann Hauer war der Remittent eines von A. Henzl acceptirten Wechsels pr. 2000 fl. und hatte denselben an Carl Zeiler weiter girirt. Letzterer präsentirte ihn zur Verfallzeit dem Acceptanten, erhielt aber keine Zahlung. Er wendete sich daher unter Protest an seinen Vormann Johann Hauer, und entließ ihn erst nach Bezahlung eines Betrages pr. 600 fl., deren Empfang er ihm auch auf einer Abschrift bestätigte, aus der Girohaftung.

Johann Hauer trat wider den Acceptanten A. Henzl im Klagewege auf und begehrte von demselben, als Hauptschuldner, den Rückersatz des bezahlten Wechseltheilbetrages sammt sechsprocentigen Zinsen vom Tage der durch ihn geleisteten Zahlung, Protestspesen und Gerichtskosten, bei wechselrechtlicher Execution.

Gegen die hierüber eingeleitete wechselrechtliche Verhandlung erhob der Beklagte die *exceptio fori*, indem er den Umstand bestritt, daß dem Kläger aus der Bezahlung obgedachter 600 fl. wider ihn eine wechselrechtliche oder auch nur gemeinrechtliche Forderung zustehe, und zwar ersteres aus dem Grunde nicht, weil er nicht der Inhaber des Originalwechsels sei, welcher vielmehr dem Beklagten von Carl Zeiler neuerlich präsentirt, und von diesem sohin auch eingelöst wurde; — und auch nicht letzteres, weil Kläger mit den mehrerwähnten 600 fl. sich nur von seiner Giroverbindlichkeit befreite, dagegen keine Theilzahlung auf den Wechsel, welcher hierüber keinerlei Abschreibung enthielt, leistete, und ihm daher auch bei Einlösung des Wechsels keinen Nutzen verschaffte. Hierüber bot Kläger über den Umstand, daß Carl Zeiler nur den nach Abrechnung der von ihm bezahlten 600 fl. verbleibenden Rest der Wechselsumme pr. 1400 fl. vom Beklagten gefordert, und dieser auch nur den gedachten Rest gezahlt habe, den Beweis durch Zeugen und Haupteid an.

Nach der mit beiden Theilen durchgeführten Verhandlung verwarf das Wiener Handelsgericht die Einwendung des incompetenten Gerichtsstandes und erkannte im Sinne des Klägers.

Ueber Appellation der Beklagten änderte jedoch das Wiener Oberlandesgericht das erstrichterliche Erkenntniß ab, und gab der von dem Beklagten erhobenen Einwendung der Incompetenz des Gerichtes statt, welche Entscheidung auch im Revisionszuge von dem obersten Gerichtshofe bestätigt wurde.

Die Gründe des letzteren sind folgende: Das Gesetz hat genau jene Klagen bestimmt, welche es wegen der Einfachheit des *Literal-Contractes*, auf dem sie beruhen, als Wechselklagen behandelt wissen will. Der Acceptant ist auf Grund seines *Acceptes* von